

**Gesundheits- und Sozialdepartement**

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
Telefax 041 228 60 97
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Konferenz der kantonalen Sozial-
direktorinnen und Sozialdirektoren
(SODK)
Speicherstrasse 6
Postfach
3000 Bern 7

Luzern, 5. Januar 2016

Protokoll-Nr.: 8

Entwurf der Verordnung über die Requisition durch den Zivilschutz bei Notlagen im Asylbereich/Konsultation

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 21. Dezember 2015 liessen Sie uns gemäss einem Auftrag des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS) vom 18. Dezember 2015 den Entwurf einer neuen bundesrätlichen Requisitionsverordnung zur Konsultation zukommen. Sie baten um eine Stellungnahme an die SODK bis am 8. Januar 2016. Danach werde die SODK die eingegangenen Stellungnahmen an das BABS weiterleiten. Im Namen und Auftrag des Regierungsrats teile ich Ihnen zum Verordnungsentwurf (VOE) Folgendes mit:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die vom BABS eingeleitete Konsultation über verschiedenste Gremien über die Weihnachts- und Neujahrstage von den Kantonen einen sehr hohen Koordinationsaufwand verlangt und einer vertieften Auseinandersetzung mit dem Verordnungsentwurf abträglich ist.

ad Artikel 1 VOE

Nach den Erläuterungen des BABS soll die neue Verordnung dazu dienen, im Fall einer weitgehenden Akzentuierung der Lage im Asylbereich sicherzustellen, dass der Bund Asylsuchenden kurzzeitig ein Obdach gewähren kann, bevor sie anschliessend auf die Kantone verteilt werden. Insbesondere soll der Bund öffentliche Schutzräume requirieren können (Art. 1 VOE).

Gemäss Artikel 27 Absätze 2 und 3 des Asylgesetzgesetzes (AsylG; SR 142.31) weist der Bund die Asylsuchenden nach einem Schlüssel, der in einer Verordnung festgelegt ist, den Kantonen zu. Diese Zuweisung ist keine anfechtbare Verfügung. Die Kantone sind verpflichtet, die vom Bund zugewiesenen Asylsuchenden unterzubringen (Art. 28 Abs. 2 AsylG). Unsere Erfahrungen haben gezeigt, dass die Unterbringung von Asylsuchenden aus verschiedenen Gründen äusserst schwierig ist. Es gibt Situationen, in denen wir dringend auf Requirierung von öffentlichen Schutzräumen angewiesen sind, zumal die Kantone von den Erleichterungen nicht profitieren können, die dem Bund gemäss dem geltenden Artikel 26a Absatz 1 AsylG zustehen. Nach dieser Bestimmung können Anlagen und Bauten des Bundes ohne kantonale oder kommunale Bewilligung zur Unterbringung von Asylsuchenden für maximal

drei Jahre genutzt werden, wenn die Zweckänderung keine erheblichen baulichen Massnahmen erfordert und keine wesentliche Änderung in Bezug auf die Belegung der Anlage oder Baute erfolgt. Mit der Änderung des Asylgesetzes vom 25. September 2015 (Bundesblatt 2015 7181) soll diese befristete Regelung ins ordentliche Recht übergeführt werden. Zudem soll der Bund weitere Vorteile in Bezug auf die Unterbringung erhalten, die den Kantonen nicht zur Verfügung stehen (vgl. insbesondere die Art. 24c, 24d und 95a der Änderung).

Vor diesem Hintergrund ist es grundsätzlich möglich, dass der Bund gestützt auf die neue Verordnung eine Anlage requirieren will, die der betroffene Kanton selber dringend für die Unterbringung von ihm zugewiesenen Asylsuchenden benötigt. Im Verordnungsentwurf sind aber keine Regeln für eine solche Konkurrenzsituationen enthalten. Wir beantragen daher, in der Verordnung folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Bund und Kantone verständigen sich gegenseitig bei der Festlegung der Schutzanlagen und Liegestellen, die requiriert werden sollen. Können sie sich nicht gegenseitig verständigen, hat das Requisitionsrecht des Kantons Vorrang.“

ad Artikel 2 VOE

Die neue Verordnung regelt in Artikel 2 Absatz 1b die Zuständigkeit der Kantone bei der Requirierung. Auf Kantonsebene sollte neben der für den Zivilschutz zuständigen Stelle auch das kantonale Führungsorgan zuständig sein. Wir beantragen deshalb folgenden weiteren Wortlaut

„b. die zuständigen Stellen der Kantone.“

Unseres Erachtens kann Artikel 2 Absatz 2 gestrichen werden. Welche Anlagentypen requiriert werden können, ergibt sich bereits aus Artikel 2 Absatz 1 VOE. Zudem ist bei allen Anlagentypen - und nicht nur bei geschützten Spitälern - im Einzelfall zu prüfen, ob sie sich eignen.

ad Artikel 3 VOE

Wie bereits erwähnt, soll die neue Verordnung auch die Requirierung von Schutzanlagen und Liegestellen durch die Kantone regeln. Dabei sollen die Voraussetzungen umschrieben werden, die für eine kantonale Requirierung erfüllt sein müssen (Art. 3 Abs. 1 VOE). Unseres Erachtens ist es nicht sachgerecht, wenn die Kantone für ihren Bedarf nur Schutzanlagen und Liegestellen requirieren dürfen, wenn Schutzdienstpflichtige aufgeboden werden beziehungsweise im Einsatz sind (Art. 3 Abs. 1b VOE). Wir beantragen die ersatzlose Streichung von Artikel 3 Absatz 1b VOE.

Ferner gehen wir davon aus, dass die Kantone beim Entscheid, ob die Voraussetzungen von Artikel 3 Absätze 1a sowie 1c-e VOE erfüllt sind, ein weites Ermessen haben.

Sodann widerspricht die Regelung von Artikel 3 Absatz 2 VOE grundsätzlich der Definition der Notlage. Falls eine solche vorliegt, muss auch auf Schutzanlagen und Liegestellen zugegriffen werden können, die der Armee aufgrund eines Vertrages als Unterkunft dienen. Sodann enthält die Formulierung einerseits mit der Wendung „welche die Armee zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt“ ein grosser Ermessensspielraum. Andererseits ist unklar, wem bei Differenzen über die Frage, ob es sich um eine Anlage handelt, die zur Erfüllung der Aufgaben der Armee notwendig ist, die Entscheidungskompetenz zufällt.

ad Artikel 7 VOE

In Absatz 1 sind auch die Kosten für die Bereitstellung und den Rückbau zu berücksichtigen.

Was die Sicherheitsvorschriften gemäss Absatz 4 anbelangt, sollte eine einheitliche, das heisst kantonsübergreifende Regelung gelten. Dies trifft insbesondere auf den Brandschutz zu.

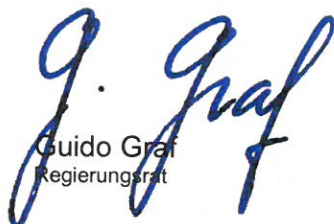
ad Artikel 8 VOE

Das SEM ist gemäss Artikel 2 Absatz 1a VOE keine Requisitionsstelle, sondern soll nur das Recht haben, dem BABS einen entsprechenden Antrag zu stellen. Dementsprechend ist es nicht sachgerecht, wenn das SEM im Zusammenhang mit der Requirierung ein Weisungsrecht zukäme. Der Hinweis auf das SEM ist zu streichen.

Im Übrigen gehen wir analog unserer Praxis gestützt auf das kantonale Gesetz über den Bevölkerungsschutz (SRL Nr. 370) davon aus, dass der Bundesrat in einem Beschluss festhalten wird, ab wann er die Situation im Asylbereich als Notlage ansieht. Ein solches Vorgehen dient der Rechtssicherheit.

Wir danken für die Möglichkeit der Anhörung.

Freundliche Grüsse



Guido Graf
Regierungsrat

Kopie an:

- KKJPD, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 690, 3000 Bern 7
- RK MZF, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3011 Bern